

5/SN-261/ME von 3

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	27-GE/19 P3
Datum:	28. MAI 1993
Verteilt	04. Juni 1993

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN



Wien, am 19. Mai 1993

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersendet Ihnen die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen zu oben genannten Entwurf.

Mit vorzüglichlicher Hochachtung



**Beilage**

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/St/1723/1993 Ihr Schreiben vom: 15.3.1993 Ihr Zeichen: GZ 53.010/1-3/93 Wien, am 25.5.1993

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

### **Zu § 92 a Abs. 3**

Hier ist vorgesehen, daß der Betriebsrat aus dem Kreis der Belegschaftsmitglieder Sicherheitsvertrauenspersonen vorzuschlagen hat. Der Betriebsinhaber soll nach der vorliegenden Textierung bei der Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen an diesen Vorschlag des Betriebsrates gebunden sein.

Der Betriebsinhaber sollte an diesem Vorschlag nur insoferne gebunden sein, als keine schwerwiegenden Gründe gegen die Bestellung dieser Person bestehen.

### **Zu § 99 a**

Laut dem Entwurf hat der Betriebsinhaber vor Bestellung eines betriebseigenen Betriebsarztes den Betriebsrat schriftlich zu verständigen. Eine inhaltliche Änderung bei diesem Paragraphen wurde nur insoweit vorgenommen, als daß statt der Formulierung betriebseigene betriebsärztliche Betreuung der betriebseigene Betriebsarzt ausdrücklich erwähnt ist. In diesem Zustand fällt auf, daß zwar bei der Bestellung eines Betriebsarztes der Betriebsrat ein Mitspracherecht hat, aber nicht bei der Heranziehung von arbeitsmedizinischen Zentren. Dies stellt eine Benachteiligung des Betriebsarztes dar, da der Betriebsinhaber unter Umgehung des Betriebsrates aufgrund dieser Bestimmungen jederzeit die betriebsärztliche Betreuung an einen Externen vergeben kann.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich vehement gegen die hier vorgesehene Zuziehung des Arbeitsinspektorates durch den Betriebsrat bei der Beratung über die Bestellung eines Betriebsarztes aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

